



**OVERFREUNDE
HAMBURG**



Satzung

IN DER FASSUNG VOM 16.02.2023

Diese Satzung wurde am 01.10.1992 beschlossen
und zwischenzeitlich wie folgt geändert:

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 29.01.1998

Änderungen in §§ 6 Abs. 5; 8; 9 Abs. 4; 10 Abs. 2; 23 Abs. 1

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 23.01.2003

Änderungen in §§ 6 Abs. 4; 10 Abs. 2; 10 Abs. 3; 17 Abs. 4; 21 Abs. 1

Aufhebung von § 6 Abs. 5

Neu eingefügt § 22 Abs. 4a

Eintragung in das Vereinsregister: 03.04.2003

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 27.01.2005

Änderungen in §§ 7, 8, 12, 14, 18, 21, 24, 25, 26

Neu eingefügt: § 8a

Eintragung in das Vereinsregister: 11.07.2005

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 08.02.2007

Änderung in § 36

Eintragung in das Vereinsregister 28.03.2007

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 29.01.2009

Änderung in § 12

Eintragung in das Vereinsregister 12.03.2009

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 28.01.2010

Änderungen in §§ 2, 3, 14, 21, 36

Eintragung in das Vereinsregister 22.03.2010

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 26.01.2012

Änderungen in § 10

Eintragung in das Vereinsregister 24.04.2012

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 23.01.2014

Änderungen in § 6

Eintragung in das Vereinsregister 27.05.2014

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 31.01.2019

Änderungen in §§ 8a, 17, 21

Eintragung in das Vereinsregister 20.03.2019

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 02.09.2021

Änderungen in §§ 6, 10, 11, 13a, 23

Eintragung in das Vereinsregister 30.11.2021

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 16.02.2023

Änderungen in §§ 10, 25 und der Kinder- und Jugendordnung.

Anpassung Rechtschreibung und Nummerierung

Eintragung in das Vereinsregister 25.08.2023

Inhalt

1. ABSCHNITT: NAME, SITZ, AUFGABEN

- § 1 Name / Sitz / Vereinsfarben
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr

2. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitgliedsarten
- § 6 Aufnahme in den Verein

3. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Umgang mit Daten
- § 10 Beiträge / Arbeitsstunden

4. ABSCHNITT: ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

5. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- § 12 Jahreshauptversammlung
- § 13 Rechte und Pflichten der Jahreshauptversammlung
- § 14 Weitere Mitgliederversammlungen
- § 15 Präsenzlose Mitgliederversammlungen und Abstimmungen im Umlaufverfahren
- § 16 Einladung / Tagesordnung
- § 17 Versammlungsleitung / Protokoll
- § 18 Diskussion / Aussprachen über Anträge
- § 19 Stimmrecht
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Wirkung von Beschlüssen

6. ABSCHNITT: VORSTAND

- § 22 Gesetzlicher Vorstand
- § 23 Gesamtvorstand
- § 24 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes
- § 25 Vorstandssitzungen

7. ABSCHNITT: DIE KINDER- UND JUGENDABTEILUNG

- § 26 Vereinsjugend
- § 27 Kinder- und Jugendausschuss
- § 28 Rechte und Pflichten des Kinder- und Jugendausschusses

8. ABSCHNITT: KASSENFÜHRUNG

- § 29 Kassenführung
- § 30 Kassenprüfer:innen
- § 31 Rechte und Pflichten der Kassenprüfer:innen

9. ABSCHNITT: BOOTSHAUS

- § 32 Verwaltung

10. ABSCHNITT: PACTHPLATZ IN OVER

- § 33 Verwaltung
- § 34 Bebauen des Platzes
- § 35 Platzordnung

11. ABSCHNITT: HAFTPFLICHT

- § 36 Haftpflicht

12. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 37 Inkrafttreten
- § 38 Namensänderung / Auflösung

KINDER- UND JUGENDORDNUNG BEITRAGSORDNUNG

1. Abschnitt: Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 NAME / SITZ / VEREINSFARBEN

- (1) Der Verein wurde am 21. März 1920 unter dem Namen Wassersportverein „Overfreunde Hamburg“ in Hamburg gegründet. Er ist am 27. Mai 1921 unter Nr. 1296 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen und führt seitdem den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Die Vereinsfarben sind Gelb und Blau.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein bezweckt
 - (a) die Förderung und Ausübung des Wassersports, zum Beispiel Wasserwandern, Wildwassersport, Kanu-Slalom und Ausgleichssport,
 - (b) die sportliche Heranbildung Jugendlicher,
 - (c) die Unterstützung von Natur- und Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Kanusport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von kanusportlichen Veranstaltungen sowie durch regelmäßige sportliche Betätigung der Mitglieder erreicht. Darüber hinaus nimmt der Verein aktiv an Natur- und Umweltschutzmaßnahmen teil, organisiert oder unterstützt diese.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Entschädigungen begünstigen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 MITGLIEDSARTEN

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstands solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Für die Ernennung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die eine oder mehrere der im § 2 genannten Sportarten regelmäßig ausüben oder aktiv und regelmäßig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgabenstellung des Vereins, sie üben keine der im § 2 genannten Sportarten aus.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 AUFNAHME IN DEN VEREIN

- (1) Jede Person, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person sein, solange sie politisch unabhängig und gemeinnützig ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt auf dem Vereinsgelände und bei Vereinsveranstaltungen Tätigkeiten und Bestrebungen, die nicht im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, sowie alle Formen militärischer Übungen ab. Mitglieder gewaltbereiter, rassistischer oder fremdenfeindlicher Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden
- (4) Bei Bewerber:innen, die noch nicht volljährig sind oder einer/einem Minderjährigen gleichgestellt sind, muss der Aufnahmeantrag von dem/der gesetzlichen Vertreter:in mitunterzeichnet sein.
- (5) Den Beschluss über die Aufnahme in den Verein und den Aufnahmezeitpunkt treffen Schriftwart:in oder Kassenwart:in nach Maßgabe einer Regelung durch den Gesamtvorstand (§ 24, Absatz 1, Satz 3)

Wollen Schriftwart:in oder Kassenwart:in einen Antrag auf Mitgliedschaft nicht oder nur unter Änderungen annehmen, so haben Schriftwart:in oder Kassenwart:in den Aufnahmeantrag dem Gesamtvorstand anlässlich der nächsten Gesamtvorstandssitzung vorzulegen. Der Gesamtvorstand entscheidet dann durch Beschluss.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen, soweit sich keine Beschränkungen aus dieser Satzung ergeben.

- (2) Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger:innen des Vereins und als solche in alle Ämter wählbar, sofern nicht in dieser Satzung weitere Anforderungen aufgestellt sind.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, das Sportmaterial des Vereins sowie das Gelände am Isekai im Rahmen der Bootshausordnung und den Overplatz im Rahmen seiner Nutzungsordnung zu nutzen. Das Vereinsmaterial steht den Mitgliedern nach Maßgabe der in der Vereinszeitung veröffentlichten oder im Bootshaus ausliegenden Regelung zur Verfügung, solange das Material nicht für Vereinsveranstaltungen gebraucht wird.

Die Vereinsmitglieder haften dem Verein gegenüber auf Ausgleich verschuldeter Schäden an dem von ihnen genutzten Vereinseigentum. Entsteht der Schaden bei einer Tätigkeit, die im Auftrag des Vereins ausgeführt wird, besteht ein Schadensersatzanspruch nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Jugendliche sowie aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Anspruch auf Bootslagerplätze. Sie haben für diese Plätze einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an den Verein zu entrichten.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten, die Beiträge termingerecht zu bezahlen, Arbeiten für den Verein zu verrichten (§ 10 Absatz 2) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands zu befolgen. Sie sind weiter verpflichtet, den Verein unaufgefordert unverzüglich über Adressänderungen und für die Beitragserhebung relevante Kontoänderungen zu informieren. Mitteilungen des Vereins gelten als ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt wurden.

§ 9 UMGANG MIT DATEN

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt der Verein folgende persönliche Daten seiner Mitglieder auf: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Familienstand, Mitgliedschaft in anderen Kanuvereinen, E-Mail-Adresse. Bei Anträgen auf Beitragsermäßigung werden zusätzlich Daten über den Ausbildungsstand oder sonst für die Beitragsermäßigung relevante Daten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die erhobenen Daten können in den vereinseigenen EDV-Systemen beziehungsweise auf den EDV-Systemen der Mitglieder des Gesamtvorstands oder von Dienstleistern gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Mitglieder des Gesamtvorstands und sonstige Funktionsträger:innen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf eine Mitgliederliste mit den für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Daten.

- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten entgegensteht.

- (3) Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens durch Aushang am Schwarzen Brett, in der Mitgliederzeitschrift, auf der Internetseite des Vereins, in elektronischen Medien und per E-Mail-Newsletter sowie gegebenenfalls durch Information der Tagespresse zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und für die interne Kommunikation bekannt. Dabei können auch persönliche Daten eines Mitglieds enthalten sein. Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, die Veröffentlichung der sie betreffenden Daten durch schriftliche Mitteilung an den Gesamtvorstand für die Zukunft zu unterbinden.

Zur Wahrung satzungsmäßiger Rechte gibt der Gesamtvorstand gegen die schriftliche Erklärung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Listen mit Namen und Adressen der Mitglieder an die Antragsteller:innen heraus.

- (5) Name, Adresse und Geburtsdatum werden an die Fachverbände und den Hamburger Sportbund weitergeleitet. Der Verein übermittelt keine Daten der Mitglieder zu Werbezwecken an Dritte.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten aus den EDV-Systemen gelöscht, es sei denn, die Daten sind zur Durchsetzung offener Forderungen erforderlich. In diesem Fall sind sie nach Erledigung der Angelegenheit zu löschen. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (7) Der Gesamtvorstand kann eine Datenschutzrichtlinie beschließen.

§ 10 BEITRÄGE / ARBEITSSTUNDEN

- (1) Das Aufnahmegeld und die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von dem Gesamtvorstand vorgeschlagen und einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Entsprechendes gilt für die Festsetzung der jährlich durch die Mitglieder zu erbringenden Arbeitsstunden beziehungsweise einer ersatzweisen Leistung in Geld.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, müssen ein Verzugsgeld zahlen, das durch den Gesamtvorstand festgesetzt wird.
- (4) Der Gesamtvorstand kann nach seinem Ermessen einem Mitglied auf Antrag das Aufnahmegeld und den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen und/oder das Mitglied von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden (§ 9 Absatz 2) befreien.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden und andere finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden per Lastschriftverfahren ausgeglichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen und für die Dauer der Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten.

4. Abschnitt: Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 11 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch fristgemäßen Austritt aus dem Verein. Ein Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Die schriftliche Kündigungserklärung muss bis zum Ende des jeweiligen Vormonats beim Gesamtvorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied, das innerhalb oder außerhalb des Vereins in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Gesamtvorstands, der Mitgliederversammlung oder das Ansehen und das Wohl des Vereins verstoßen hat, kann mit sofortiger Wirkung seiner Mitgliederrechte ganz oder teilweise durch Beschluss des Gesamtvorstands entzogen werden. In schwerwiegenden Fällen kann es, sofern es deshalb bereits vom Gesamtvorstand schriftlich abgemahnt wurde, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Verstoß gegen § 6 Absatz 3 oder wenn die Voraussetzungen von § 6 Absatz 3 bei einem Mitglied nicht vorliegen, ist der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung möglich.

Gleiches gilt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge wiederholt im Rückstand ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können von der/dem 1. Vorsitzenden in Eilfällen auch telefonisch zu einer Sitzung des Gesamtvorstands wegen des Ausschlusses geladen werden. Eine solcherart geladene Versammlung des Gesamtvorstands kann nur über den Ausschluss – nicht auch über sonstige Fragen – entscheiden. Über den Ausschluss kann aber auch auf jeder anderen Gesamtvorstandssitzung entschieden werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich anlässlich einer Gesamtvorstandssitzung oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist allen Gesamtvorstandsmitgliedern anlässlich der Gesamtvorstandssitzung zur Kenntnis zu geben. In der Einladung zur Sitzung ist das auszuschließende Mitglied darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen auch ohne es entschieden werden kann.

Dem Mitglied ist eine begründete Entscheidung des Gesamtvorstands zuzustellen.

Für den Ausschluss eines Gesamtjahresstandsmitglieds ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- (4) Ist das austretende oder ausgeschlossene Mitglied im Besitz eines Ehrenamts, so gilt das Amt mit dem Tag der Austrittserklärung oder des Ausschlusses als erloschen.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Wirksamwerden des Austritts oder des Ausschlusses alle Rechte an den Verein und dürfen das Vereinsabzeichen nicht mehr führen. Erhaltene Bootshauschlüssel sind an den/die Bootshauswart:in gegen Rückgabe des gezahlten Pfands herauszugeben. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

5. Abschnitt Mitgliederversammlungen

§ 12 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Sie beschließt über
 - (a) die Satzung,
 - (b) alle Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - (c) Fragen, die ihr der Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorlegt,
 - (d) die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - (e) den Haushaltsplan,
 - (f) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Beiträge für Over-Hütten und Bootsplätze und des Aufnahmegelds,
 - (g) die Anzahl der von den Vereinsmitgliedern zu erbringenden Jahresarbeitsstunden beziehungsweise die Höhe einer ersatzweisen Leistung in Geld,
 - (h) das Protokoll einer vorhergehenden Versammlung.
- (2) Sie nimmt entgegen
 - (a) die Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - (b) den Bericht der Kassenprüfer:innen,
 - (c) Berichte sonstiger Funktionsträger:innen.
- (3) Sie wählt in getrennten Wahlen
 - (a) die Mitglieder des Gesamtvorstands; dabei ist Blockwahl möglich, wenn die Mitgliederversammlung dem einstimmig zustimmt,
 - (b) die beiden Kassenprüfer:innen.
- (4) Sie bestätigt die Wahl von 1. und 2. Jugendwart:in.

§ 14 WEITERE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstands,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine Versammlung mit genauer Tagesordnung einzuberufen. Diese findet innerhalb von 21 weiteren Tagen statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung im Sinne dieses Paragraphen beschließt über alle Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung genannt sind, einschließlich Satzungsänderungen und Nachwahlen für ausgeschiedene Gesamtvorstandsmitglieder und Kassenprüfer:innen.

§ 15 PRÄSENZLOSE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND ABSTIMMUNG IM UMLAUFVERFAHREN

- (1) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass
 - (a) eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird,
 - (b) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der Gesamtvorstand regelt die Modalitäten von Online-Versammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten in einer Versammlungsordnung.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Möglich ist das nur in begründeten Ausnahmefällen.

§ 16 EINLADUNG / TAGESORDNUNG

- (1) Einladungen zu den Versammlungen sind den Mitgliedern spätestens 21 Tage vorher schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu übermitteln. Auf jeder Einladung ist die vom Gesamtvorstand vorgeschlagene Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform wird gewahrt, wenn die Einladung in die Vereinszeitschrift in angemessen hervorgehobener Form aufgenommen und rechtzeitig veröffentlicht wird.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge für die Jahreshauptversammlung (§ 12) sind spätestens bis zum 15. November des Vorjahres schriftlich bei dem/der Schriftwart:in einzureichen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung für weitere Mitgliederversammlungen (§ 14) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Schriftwart:in einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung, ob die Tagesordnung insoweit geändert werden soll. Satzungsänderungen können auf diesem Weg nicht verfolgt werden.

§ 17 VERSAMMLUNGSLEITUNG / PROTOKOLL

- (1) Alle Versammlungen leitet die/der 1. Vorsitzende. Sie/Ihn vertritt die/der 2. Vorsitzende.
- (2) Über die Versammlungen hat der/die Schriftwart:in ein Protokoll anzufertigen, dass von ihm/ihr zu unterschreiben und von der/dem 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. In dem Protokoll müssen die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse enthalten sein. Darüber hinaus soll der Gang der Diskussion in Grundzügen enthalten sein.

§ 18 DISKUSSION / AUSSPRACHEN ÜBER ANTRÄGE

- (1) In einer Versammlung kann der/die Versammlungsleiter:in immer das Wort ergreifen.
- (2) Er/Sie hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie in die Rednerliste eingetragen sind, das Wort zu erteilen.
- (3) Die einen Antrag stellende Person erhält als Erste und als Letzte das Wort.
- (4) Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einem Antrag zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu einer persönlichen Bemerkung am Schluss der jeweiligen Beratung erteilt werden.
- (5) Abstimmungen geschehen im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen, in zweifelhaften Fällen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- (6) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist nach Verlesen der Rednerliste sofort abzustimmen. Falls der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen ist, kann den noch eingetragenen Redner:innen auf Wunsch der Versammlung das Wort erteilt werden.
- (7) Der/Die Versammlungsleiter:in hat die Aufgabe, die Redner:innen, die nicht zur Sache sprechen oder sich im Ton vergreifen, zur Ordnung zu rufen. Er/Sie kann ihnen nach dreimaliger Verwarnung das Wort entziehen.

§ 19 STIMMRECHT

- (1) Jede natürliche oder juristische Person hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz (2) als Vereinsmitglied eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Minderjährige Mitglieder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Minderjährige Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung mindestens 16 Jahre alt sind, üben ihr Stimmrecht selbst aus. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt stimmen die Erziehungsberechtigten der alleinigen Stimmausübung durch die/den Minderjährige:n in diesem Sinne zu. Eine Stimmabgabe durch die/den gesetzliche:n Vertreter:in ist nicht möglich.
- (3) Jede Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Vertreter:innen juristischer Personen; diese haben sich durch Vollmacht auszuweisen.

§ 20 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände im Rahmen ihrer Kompetenzen, siehe § 13 und § 14, beschlussfähig.
- (2) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrags zulässig, falls 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit beschließen. Der/Die Versammlungsleiter:in entscheidet, ob eine Diskussion über die Dringlichkeit notwendig ist oder nicht. Satzungsänderungen können auf diesem Weg nicht verfolgt werden.

- (3) Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 3/4-Mehrheit.
- (4) Solange gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung keine qualifizierten Mehrheiten fordern, gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn gestimmt hat. Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist über diesen offen abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (4) gewahrt sind. Bei Wahlen hingegen ist die geheime Abstimmung durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied den Antrag dazu stellt.
- (6) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit höchster Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21 WIRKUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, er sei denn, dass der Beschluss einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

6. Abschnitt; Vorstand

§ 22 GESETZLICHER VORSTAND

- (1) Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - (a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) der/dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Jede:r ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der engere Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt, jedoch im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden.

§ 23 GESAMTVORSTAND

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schriftwart:in,
 - Kassenwart:in,
 - Fahrtenwart:in,
 - Wildwasserwart:in,
 - Bootshauswart:in,
 - Platzwart:in in Over,
 1. Jugendwart:in,
 2. Jugendwart:in.

Wählbar in den Vorstand sind aktive und jugendliche Mitglieder, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind. 1. und 2. Vorsitzende:r sowie Kassenwart:in müssen volljährig sein.

- (2) Personalunion ist möglich. Die Ämter 1. und 2. Vorsitzende:r sowie Kassenwart:in müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden; diese können in Personalunion weitere Vorstandsämter übernehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter einführen, wieder abschaffen und Vorstandsmitglieder wählen.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die in Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für Funktionsträger:innen und auch für Mitglieder des Gesamtvorstands beschließen.

§ 24 RECHTE UND PFLICHTEN DES GESAMTVORSTANDS

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die eigentliche Leitung des Vereins, solange nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß §§ 13, 14 gegeben ist. In Zweifelsfällen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Gesamtvorstand regelt die interne Zuständigkeit seiner Mitglieder selbst, solange nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand und die einzelnen Mitglieder dürfen nur über die im Haushaltsplan festgelegten Beträge verfügen. In dringenden Fällen ist eine Überschreitung der Mittel nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gesamtvorstand zulässig. Ansonsten ist die vorhergehende Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) 1. und 2. Vorsitzende:r bevollmächtigen im Innenverhältnis schriftlich die weiteren Gesamtvorstandsmitglieder dazu, den Verein – im Rahmen der jeweiligen Aufgabengebiete und der jeweiligen Etats aus dem Haushaltsplan – nach außen zu vertreten.
- (4) Auf die Mitglieder des Gesamtvorstands finden die Regelungen des Auftragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem Verein gegenüber nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Der Gesamtvorstand kann Sonderausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder brauchen nicht dem Gesamtvorstand anzugehören.
- (7) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Gesamtvorstand einen allgemeinen Tätigkeitsbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsentwurf für das kommende Jahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (8) Der Gesamtvorstand beschließt eine Bootshausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In dieser können solche Belange geregelt werden, die nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind. Wenn die Bootshausordnung einzelne Fragen nicht regelt, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 25 VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Der Gesamtvorstand tagt und fasst Beschlüsse entweder in Präsenzsitzungen, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Online-Sitzungen, Beschlussfassung per E-Mail) oder in hybrider Form. Mit der Einladung sind die Vorstandsmitglieder über die Art der Sitzung/Beschlussfassung zu informieren. Die Einberufung und Leitung obliegen der/dem 1. Vorsitzenden. Sie/Ihn vertritt die/der 2. Vorsitzende. Die Details für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und der Abstimmung per E-Mail bestimmt der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands kann von der/dem 1. Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den anderen Mitgliedern des Gesamtvorstands unverzüglich vor der Sitzung mitzuteilen. Der Gesamtvorstand ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Sitzung selbst erfolgt nur bei Zustimmung aller Mitglieder des Gesamtvorstands.
- (3) In Eilfällen kann die/der Vorsitzende auch telefonisch zu einer Vorstandssitzung laden. Dabei ist gleichfalls mitzuteilen, worüber Beschluss gefasst werden soll. Der Gesamtvorstand kann dann nur über den Eilantrag beschließen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist oder an der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt.
- (5) Über die Sitzungen des Gesamtvorstands ist Protokoll zu führen. In diesem Protokoll sind mindestens eine Teilnehmerliste und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Für die Abstimmungen gelten die Regeln über Abstimmungen auf den Mitgliederversammlungen entsprechend. Bei Gleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Abschnitt: Die Kinder- und Jugendabteilung

§ 26 VEREINSJUGEND

- (1) Die Vereinsjugend ist ein finanziell und organisatorisch eigenständiger Bestandteil des Vereins.
- (2) Die Kinder- und Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Jugendwart:innen vertreten den Kinder- und Jugendausschuss im Vorstand.

§ 27 KINDER- UND JUGENDAUSSCHUSS

Der Kinder- und Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse gegenüber der Jugend- und Mitgliederversammlungen. Der Kinder- und Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Kinder- und Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich.

§ 28 RECHTE UND PFLICHTEN DES KINDER- UND JUGENDAUSSCHUSSES

Der Kinder- und Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Kinder- und Jugendabteilung zufließenden Mittel.

8. Abschnitt: Kassenführung

§ 29 KASSENFÜHRUNG

- (1) Die Kassenführung obliegt dem/der Kassenwart:in, der/die für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich ist.
- (2) Insbesondere hat der/die Kassenwart:in darauf zu achten, dass Rechnungsbelege von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben sind. Die Vorsitzenden haben dabei die Vorschrift des § 24 Absatz 3 dieser Satzung zu beachten.

§ 30 KASSENPRÜFER:INNEN

Die beiden Kassenprüfer:innen werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 31 RECHTE UND PFLICHTEN DER KASSENPRÜFER:INNEN

- (1) Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse vor der Jahreshauptversammlung.
- (2) Hierüber erstatten sie in der Jahreshauptversammlung einen Bericht. Ergab die Prüfung der Kasse keine Beanstandungen, beantragen sie die Entlastung des Gesamtvorstands.
- (3) Die Kassenprüfer:innen haben das Recht, die Kasse jederzeit unangemeldet zu überprüfen.

9. Abschnitt: Bootshaus

§ 32 VERWALTUNG

Der/Die Bootshauswart:in kontrolliert die Einhaltung der Bootshausordnung. Er/Sie ist Ansprechpartner:in für alle Fragen, die das Bootshaus betreffen.

10. Abschnitt: Pachtplatz in Over

§ 33 VERWALTUNG

Die Verwaltung des Pachtplatzes einschließlich aller vereinseigenen Bauten und Geräte liegt in den Händen der Platzwartin/des Platzwarts.

§ 34 BEBAUEN DES PLATZES

- (1) Die Aufstellung eines Wochenendhauses seitens der aktiven Mitglieder ist nur mit Einwilligung des Gesamtvorstands gestattet.
- (2) Die Zustimmung gilt jedoch nur für die Antragsteller:innen und ist nicht übertragbar.
- (3) Alle überlassenen Plätze fallen bei Ausscheiden des Mitglieds oder beim Verkauf des Wochenendhauses in jedem Fall in das Verfügungsrecht des Gesamtvorstands zurück.
- (4) Die Aufsteller:innen eines Wochenendhauses sind für die Einhaltung aller baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Neu- und Umbauten bedürfen weiterhin der Einwilligung des Gesamtvorstands.
- (5) Für die Wochenendhäuser ist ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Huttenplatzbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (6) Die Vermietung an Nicht-Mitglieder ist verboten.
- (7) Bei Räumung des Wochenendhausplatzes ist das Gebäude auf Kosten der Eigentümer:innen zu entfernen oder den neuen Nutzer:innen/Nutzerinnen des Platzes zu übereignen. Die Festsetzung des Hauswerts obliegt den alten und den neuen Nutzer:innen/Nutzerinnen, nicht dem Verein.

§ 35 PLATZORDNUNG

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine Platzordnung zu erlassen, die die weiteren Einzelheiten zur Nutzung und Unterhaltung des Platzes regelt. Diese Platzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

11. Abschnitt: Haftpflicht

§ 36 HAFTPFLICHT

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Personen- und Sachschäden. Desgleichen haftet er nicht für Diebstähle aus dem Bootshaus und Schäden durch Feuer, Sturm oder Wasser.

12. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher geltende Satzung tritt zugleich außer Kraft. Ebenso treten die „Platzordnung für den Pachtplatz in Over“, vom 14.5.1963, und die „Bootshaus-Ordnung: Isekai“, vom 14.5.1963, mit Beschluss dieser Satzung außer Kraft.

§ 38 NAMENSÄNDERUNG / AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung oder die Namensänderung des Vereins können nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung oder die Namensänderung stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite einberufen werden, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 der anwesenden Stimmen die Auflösung oder die Namensänderung beschließen kann.
- (3) Die/Der 1. und die/der 2. Vorsitzende sind für die Abwicklung der Vereinsauflösung zuständig.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bezirksverein Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kinder- und Jugendordnung

DES WSV OVERFREUNDE HAMBURG

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des Wassersportvereins Overfreunde Hamburg e.V. sind alle Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung des Wassersportvereins Overfreunde Hamburg e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Kinder- und Jugendabteilung des Wassersportvereins Overfreunde Hamburg e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt ihr entgegen.
- (3) Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats:
 - (a) Förderung des Sports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit.
 - (b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheits-erhaltung und Lebensfreude.
 - (c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - (d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
 - (e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
 - (f) Unterstützung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kanusport.
 - (g) Stärkung von Respekt, Fairness und Toleranz.
 - (h) Förderung von Teamgeist und Zusammengehörigkeit.

§ 3 ORGANE DER JUGEND

Die Organe der Kinder- und Jugendabteilung des Wassersportvereins Overfreunde Hamburg e.V. sind:

- (a) die Kinder- und Jugendvollversammlung,
- (b) der Kinder- und Jugendausschuss.

§ 4 DIE KINDER- UND JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Kinder- und Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Kinder- und Jugendabteilung des Wassersportvereins Overfreunde Hamburg e.V. Ihr gehören alle Kinder- und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an.
- (2) Aufgaben der Kinder- und Jugendvollversammlung sind:
 - (a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendausschusses.
 - (b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kinder- und Jugendausschusses.
 - (c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.
 - (d) Entlastung des Kinder- und Jugendausschusses.
 - (e) Wahl des Kinder- und Jugendausschusses.
 - (f) Wahl der Delegierten für Jugendtage auf Stadtebene, für die der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird von dem/der 1. oder 2. Jugendwart:in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang im Bootshaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kinder- und Jugendausschuss beantragt.
- (5) Die Kinder- und Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 KINDER- UND JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Der Kinder- und Jugendausschuss besteht aus:
 - (a) dem/der 1. Jugendwart:in.
 - (b) dem/der 2. Jugendwart:in.
 - (c) den drei Kinder- und Jugendsprecher:innen.
- (2) Der/Die 1. und 2. Jugendwart:in vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die 1. und 2. Jugendwart:in sind Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins.

- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses werden von der Kinder- und Jugendvollversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kinder- und Jugendausschusses im Amt.
- (4) Der Kinder- und Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Kinder- und Jugendvollversammlung.
- (5) Der Kinder- und Jugendausschuss ist für die Planung, Ausführung und Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins zuständig, er ist hierbei an keine Verfahrensweise gebunden. Er entscheidet über die Verwendung der der Kinder- und Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen des von der Kinder- und Jugendvollversammlung beschlossenen Haushaltsplans.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kinder- und Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kinder- und Jugendausschusses.
- (7) Der Kinder- und Jugendausschuss sollte mindestens zweimal pro Jahr zusammentreten. Sobald ein Mitglied des Ausschusses es bei dem/der 1. oder 2. Jugendwart:in in Textform beantragt, muss der Ausschuss binnen zwei Wochen zusammentreten; hierbei ist kein Maximum der Anzahl der Sitzungen festgesetzt.
- (8) Der Kinder- und Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Ergibt sich bei Abstimmungen im Kinder- und Jugendausschuss eine Stimmgleichheit, muss eine Entscheidung über diesen Punkt auf einer Kinder- und Jugendvollversammlung getroffen werden.

§ 6 JUGENDWART:INNEN

- (1) Der/Die 1. Jugendwart:in vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vereinsvorstand und leitet die Kinder- und Jugendvollversammlung.
- (2) Der/Die 2. Jugendwart:in vertritt den/die 1. Jugendwart:in bei dessen/deren Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei seiner/ihrer Arbeit.
- (3) Wählbar als 1. und 2. Jugendwart:in sind aktive Mitglieder, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind.
- (4) Die Jugendwart:innen werden von der Kinder- und Jugendvollversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

§ 7 KINDER- UND JUGENDSPRECHER:INNEN

Die drei Kinder- und Jugendsprecher:innen planen und gestalten zusammen mit den Jugendwart:innen die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins. Sie werden von der Kinder- und Jugendvollversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Kinder- und Jugendsprecher:innen spiegeln nach Möglichkeit die Alters- und Geschlechterstruktur der Kinder- und Jugendabteilung wider.

§ 8 ÄNDERUNG DER KINDER- UND JUGENDORDNUNG

Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur auf einer Kinder- und Jugendvollversammlung durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Vorschriften der Vereinssatzung über Satzungsänderungen bleiben davon unberührt.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) In allen Punkten, die von der Kinder- und Jugendordnung nicht abgedeckt sind, gilt die Vereinssatzung.
- (2) Diese Kinder- und Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Diese Kinder- und Jugendordnung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Druckerzeugnis
www.natureoffice.com/DE-275-24TN6KP

klimaneutral
durch CO₂-Ausgleich



OVERFREUNDE HAMBURG



Wassersportverein Overfreunde Hamburg e. V.

Bootshaus in Hamburg Isekai 10 | 20249 Hamburg | **Pachtplatz in Over** Sandberg | 21217 Seevetal/Over

Bankverbindung Konto DE64 2005 0550 1242 1240 38 | Hamburger Sparkasse

Mitgliedschaften Hamburger Sportbund | Hamburger Kanuverband | Deutscher Kanuverband

E-Mail info@overfreunde.de | **Internet** www.overfreunde.de